

17.07.1998

E 41

An den
Bundesminister der Justiz
Herrn
Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1997

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1997 erstattet das Präsidium dem Bundesministerium der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das **Präsidium** der Bundesnotarkammer wurde in der 75. Vertreterversammlung am 31.10.1997 neu gewählt. Es setzt sich wie folgt zusammen: Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen, Aachen, Rechtsanwalt und Notar Johannes Stockebrand, Hamm, Notar Dr. Helmut Keidel, München, Rechtsanwalt und Notar Diethard Koch, Kiel, Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-Dieter Hartmann, Frankfurt, Notarin Bettina Sturm, Bautzen, Notar Dr. Arnold Sieveking, Hamburg.

Das Präsidium tagte wie folgt:

- 150. Sitzung am 17.1.1997 in Münster,
- 151. Sitzung am 24.4.1997 in Bremen,
- 152. Sitzung am 4.6.1997 in Köln,
- 153. Sitzung am 30.10.1997 in Bamberg.

II. Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

74. Vertreterversammlung am 25.4.1997 in Bremen,

75. Vertreterversammlung am 31.10.1997 in Bamberg.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze (Bericht 1995, DNotZ 1996, 715 ff.; Bericht 1996, DNotZ 1997, 514 ff.) ist im Berichtszeitraum im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages eingehend beraten worden. Die Bundesnotarkammer hat diese Beratungen durch verschiedene schriftliche Stellungnahmen und zahlreiche Gespräche intensiv begleitet. Am 25.6.1997 fand eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuß statt, an der der Präsident der Bundesnotarkammer als Sachverständiger teilnahm. Rechtspolitisch umstritten blieb vor allem die im Regierungsentwurf vorgesehene Beibehaltung des Verbots einer Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer. Ebenso wie der Bundesrat unterstützte die Bundesnotarkammer diese Regelung und fand hierbei auch im Rechtsausschuß überwiegend Zustimmung. In einem Bericht für den Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 13/10589) sprach sich der Ausschuß gegen eine Öffnung der Assoziierungsmöglichkeiten für Anwaltsnotare aus, weil die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars vor jeder nur denkbaren Gefährdung geschützt werden müsse. Unmittelbar nach dieser Beschlußfassung des Rechtsausschusses entschied das Bundesverfassungsgericht allerdings, daß der Gesetzgeber die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer nicht verbieten dürfe, wenn er gleichzeitig die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Steuerberater erlaube (s.u. B I 7). Die neu gefaßte Bundesnotarordnung enthält deshalb kein Verbot der Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer.

In der ebenfalls umstrittenen Frage der Mitwirkungsverbote hat sich die Bundesnotarkammer für klar gefaßte Vorschriften eingesetzt, die die Unparteilichkeit der notariellen Amtsausübung gewährleisten, gleichzeitig aber betont, daß ein Beurkundungsverbot ausscheiden muß, wenn Gefährdungen der notariellen Unparteilichkeit von vornherein ausgeschlossen sind. Die im Rechtsausschuß des Bundestages gefundene Lösung entspricht im wesentlichen den Vorstellungen der Bundesnotarkammer.

Danach soll der Notar insbesondere dann von der Beurkundung ausgeschlossen sein, wenn er oder sein derzeitiger Sozius in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist. In Anlehnung an einen Vorschlag der Bundesnotarkammer soll ein Mitwirkungsverbot allerdings ausscheiden, wenn die Vorbefassung im Auftrag aller Personen erfolgt ist, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen.

Der Rechtsausschuß des Bundestages hat in seinen Beratungen einige weitere Vorschläge der Bundesnotarkammer aufgegriffen. So müssen Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse künftig auf Wunsch der Parteien nicht mehr verlesen werden. Wenn das beigelegte Schriftstück aus mehreren Seiten besteht, soll jede Seite unterzeichnet werden. Im Bereich des Versicherungsrechts ist der Rechtsausschuß der Anregung gefolgt, in den Fällen, in denen zwischen Haftpflichtversicherer und Vertrauensschadenversicherer nur die Frage der Schuldform streitig ist, eine Vorleistungspflicht des Haftpflichtversicherers einzuführen, um auf diese Weise im Interesse des Geschädigten eine möglichst rasche Auszahlung der Entschädigungssumme sicherzustellen. Zum Inhalt des Regierungsentwurfs und zur Beschlußfassung des Rechtsausschusses vgl. im übrigen die Berichte in DNotZ 1996, 715 ff. und BNotK-Intern 3/1998, 1 f.

2. a) Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten zur **Änderung der Dienstordnung für Notare** fortgeführt. Auf der Grundlage des bisherigen Meinungsaustausches der Justizverwaltungen und der Bundesnotarkammer sowie unter Auswertung der Vorschläge der einzelnen Notarkammern hat die Bundesnotarkammer am 22.9.1997 eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Niedersächsischen Justizministerium zu Änderungs- und Ergänzungsbedarf der DONot abgegeben. Dabei hat sie u.a. angeregt, die Zulässigkeit automationsunterstützter Bücherführung in der DONot klarzustellen. Eine vollelektronische Führung der Bücher erscheint demgegenüber auf der Grundlage des derzeitigen Standes der Entwicklung von Recht und Technik als verfrüht. Vielmehr sollte, worüber derzeit zwischen den Landesjustizverwaltungen auch Übereinstimmung besteht, an dem Grundsatz der papiergebundenen Bücherführung festgehalten werden. Gegenstand der Überprüfung der notariellen Amtsführung bleiben daher die mit Hilfe der EDV erzeugten auf Papier verkörperten Schriftstücke. Auch das sollte in der DONot klargestellt werden. Die Bundesnotarkammer hat sich des weiteren dafür ausgesprochen, daß bei automationsunterstützter Bücherführung inhaltlich unveränderte Neuausdrucke erstellt werden können und die alten Blätter nicht aufbewahrt werden müssen, sondern vernichtet werden dürfen. Eine Vorgabe der Zeitpunkte, zu denen Ausdrucke erfolgen müs-

sen, sollte sich bei automationsunterstützter Bücherführung auf die Urkundenrolle beschränken, wobei in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Satz 5 DONot eine mindestens jährliche Ausdruckspflicht angeregt wurde. Für das Verwahrungs- und Massenbuch ergibt sich bei der Anderkontenführung bereits aus § 13 Abs. 1 Satz 2 DONot die Pflicht zum buchungstagenauen Ausdruck. Zu der seit langem in Diskussion stehenden Frage des maßgeblichen zeitlichen Anknüpfungspunktes für die Eintragungen in das Verwahrungs- und Massenbuch bei bargeldlosem Zahlungsverkehr hat die Bundesnotarkammer vorgeschlagen, entsprechend der bislang überwiegend ausgeübten Praxis als ausschließlich maßgebendes Datum den Tag des Eingangs des Kontoauszuges durch Streichung des Wortes "spätestens" in § 13 Abs. 1 Satz 2 DONot festzulegen. Des weiteren hat die Bundesnotarkammer ein Wahlrecht zwischen weiblicher und männlicher Amtsbezeichnung befürwortet und sich auch für die Registrierung der vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleiche gemäß § 1044 b ZPO in der Urkundenrolle ausgesprochen. Im übrigen hat die Bundesnotarkammer angeregt, die technischen Anforderungen an neue Siegelsysteme, insbesondere selbstklebende Siegelsterne mit flexibler Prägeeinlage, durch die Landesjustizverwaltungen prüfen zu lassen. In Betracht gezogen wird derzeit ein Zertifizierungsverfahren entsprechend § 26 DONot.

b) Während der Umstellungsphase auf den Euro vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 werden Notare Überweisungen in Euro erhalten und müssen diese in die zu führenden Bücher und Register verbuchen. Zu der sich hier stellenden Frage der **Umstellung der Anlagen der DONot auf Euro** hat sich die Bundesnotarkammer gegenüber dem Niedersächsischen Justizministerium dafür ausgesprochen, grundsätzlich die einfache Spaltenführung der Muster beizubehalten und die Spalten bezeichnungsfrei zu gestalten. Gegenüber einer ebenfalls denkbaren doppelten, DM- sowie Euro-Beträge ausweisende Spaltenführung erscheint die Beibehaltung der einfachen Spaltenführung die zweckmäßigere Verfahrensweise zu sein. Hierfür sprechen neben Platzgründen im Rahmen der Formulargestaltung auch Praktikabilitäts- und Kostenargumente im Hinblick auf den ansonsten entstehenden Änderungsbedarf bei Notarprogrammen, der nach Ablauf der Umstellungsphase sogar ein zweites Mal erforderlich würde. Das Niedersächsische Justizministerium hat seine Überlegungen zur Anpassung der Anlagen noch nicht abgeschlossen, befürwortet z. Z. aber die Einrichtung einer weiteren, mit "EUR" überschriebenen Spalte in allen Anlagen der DONot.

3. Im Berichtszeitraum wurden wichtige Vorarbeiten für die zukünftigen **Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer (RIE)** geleistet. § 78 Abs. 1 Nr. 5 BNotO-Reg.E weist der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer die Kompetenz zu, durch Beschluß Empfehlungen für die von den Notarkammern zu erlassen-

den Richtlinien auszusprechen. Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der RIE zu gewährleisten, sind die Notarkammern früh in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen worden. Ein aus den Geschäftsführungen der Bundesnotarkammer und der Notarkammern gebildetes Arbeitsgremium hat Mitte des Jahres 1997 ein Arbeitspapier mit Vorschlägen vorgelegt. In zwei gemeinsamen Sitzungen des Präsidiums und des Ausschusses für notarielles Berufsrecht am 3.7. und 14.8.1997 ist aus diesen Vorschlägen ein erster Entwurf der Richtlinienempfehlungen erstellt worden. Dieser Entwurf wurde den Notarkammern zur Stellungnahme zugeleitet.

4. Im Berichtszeitraum wurde die gemeinsam von den Landesjustizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats und der Bundesnotarkammer erarbeitete Informationsbroschüre über den **Zugang zum Anwaltsnotariat** (vgl. Bericht 1996, DNotZ 1997, 519) fertiggestellt und von der Bundesnotarkammer herausgegeben. Sie wurde den Notarkammern, Rechtsanwaltskammern, Justizverwaltungen und weiteren zuständigen Institutionen zur Verfügung gestellt und wird laufend an interessierte angehende Anwaltsnotare kostenlos weitergegeben. Der Inhalt der Informationsschrift ist auch im Mitteilungs-Teil der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ 1997, 833) veröffentlicht und des weiteren im Internet (<http://www.bnotk.de>) eingestellt. Die Broschüre soll unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und unter Auswertung der neueren Rechtsprechung regelmäßig aktualisiert werden.

5. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer zum **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsanwalts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Schreiben vom 26.5.1997 Stellung genommen und am 22.10.1997 an einer Anhörung im Bundesministerium der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer hält die Beteiligung eines Anwaltsnotars an einer Rechtsanwalts-GmbH für unzulässig und hat u. a. vorgeschlagen, dies in § 9 BNotO klarzustellen. Obwohl für den Anwaltsnotar als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH das notarielle Berufsrecht maßgeblich wäre, er also sein öffentliches Amt persönlich, unabhängig und mit unbeschränkter Haftung ausüben würde, bestehen Bedenken, da für das rechtsuchende Publikum die Weisungsabhängigkeit sowie die Haftungsbeschränkung und das gewerbliche Angebot von Rechtsdienstleistungen in den Vordergrund träte. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 13/9820) ebenfalls gegen die Beteiligung des Anwaltsnotars an der Rechtsanwalts-GmbH ausgesprochen.

6. Im Hinblick auf die Beschlußfassung der 68. Justizministerkonferenz zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Zulassung der Rechtsanwaltschaft auf die Rechtsanwaltskammern und den entsprechenden Gesetzesantrag der Länder Baden-

Württemberg und Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. 816/97) hat die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zur **Übertragung von Aufgaben der Landesjustizverwaltungen auf die Notarkammern** Stellung genommen. Sie hat dabei deutlich gemacht, daß die im anwaltlichen Bereich angestrebte weitreichende Übertragung von Personalzuständigkeiten wie Zulassung zur Anwaltschaft und Widerruf der Zulassung auf den notariellen Bereich aufgrund der Funktionsunterschiede zwischen Rechtsanwalt und Notar nicht übertragbar ist.

Die Bundesnotarkammer ist in ihrer Stellungnahme auch auf den im Zusammenhang mit der Übertragung von Personalzuständigkeiten unterbreiteten Vorschlag, die Vertreterbestellung durch den an der Amtsausübung verhinderten Notar zu ermöglichen, eingegangen. Im Hinblick auf die Funktion des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes, den Grundsatz der persönlichen Amtsausübung und der Unübertragbarkeit des Notaramtes wurde ausgeführt, daß für die Vertreterbestellung allenfalls eine Zuständigkeitsübertragung auf die Notarkammern, nicht aber auf den einzelnen Notar denkbar erscheint. Die Bundesnotarkammer hat aber deutlich gemacht, daß sie das Ziel der Entlastung der Justizverwaltung unterstützt und hat weitere Entlastungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der Dienstaufsicht (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO-Reg.E) und der Erteilung von Genehmigungen (§§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz, 10 Abs. 4 Satz 2, 38 Satz 2, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 1 BNotO) aufgezeigt.

7. In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Verbot der Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer war die Bundesnotarkammer bereits 1996 vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahmen gebeten worden und hatte sich in ausführlichen Gutachten mit den verfassungsrechtlichen Fragen auseinandergesetzt (Bericht 1996, DNotZ 1997, 515 f.). Das Gericht ist der Argumentation der Bundesnotarkammer, der zufolge das Sozietätsverbot mit Art. 3 GG und Art. 12 GG vereinbar ist, nicht gefolgt (s.o., B I 1). Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1998 wird demnächst in der DNotZ veröffentlicht und besprochen werden.

8. Im Berichtszeitraum hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesnotarkammer Gelegenheit gegeben, sich zu einer Verfassungsbeschwerde betreffend das notarielle Werbeverbot zu äußern. Diese Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die sog. Logo-Entscheidung (DNotZ 1997, 239), in der der Bundesgerichtshof die Verwendung eines mit einem Logo versehenen, mehrfarbig graphisch gestalteten Briefbogens als unzulässige Werbung bewertet. Die Bundesnotarkammer hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme gegen die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde ausgesprochen. Sie sah in der Qualifizierung des Logos als unzulässige Werbemaß-

nahme keine Rechtsfehler, die Bedeutung und Tragweite von Art. 12 Abs. 1 GG verkennen würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde bereits entschieden (DNotZ 1998, 69 mit Anmerkung Schippel) und sieht die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Das Gericht stellt zwar klar, daß den Regelungen im Zusammenhang mit der BNotO ein Werbeverbot für Notare entnommen werden kann, betont aber, daß dieses Verbot verfassungskonform in dem Sinne auszulegen ist, daß nur die berufswidrige Werbung unzulässig ist. Im vorliegenden Fall sieht das Bundesverfassungsgericht in der graphischen und farblichen Gestaltung des Briefbogens eine noch angemessene Präsentation des Absenders, die die Grenzen der unzulässigen Werbung nicht überschreitet.

9. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere **Verfassungsbeschwerden gegen die Beitragserhebung durch die Notarkasse/Ländernotarkasse** zur Entscheidung angenommen und auch hier der Bundesnotarkammer die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Die Verfassungsbeschwerden richten sich insbesondere gegen die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung der Ländernotarkasse Leipzig (DtZ 1995, 51) sowie zur Rechtswirksamkeit der gemäß § 113 Abs. 7 BNotO erlassenen satzungsrechtlichen Regelungen der Notarkasse München über die Erhebung von sog. progressiv ansteigenden Staffelabgaben (DNotZ 1996, 213). Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Verfassungsbeschwerden einen Katalog von 16 rechtlichen und rechtstatsächlichen Fragen erstellt und dazu die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Notarkasse München und der Ländernotarkasse Leipzig hat die Bundesnotarkammer von einer eigenen Äußerung abgesehen und sich diesen Stellungnahmen angeschlossen, die einen Verfassungsverstoß verneinen.

10. a) Im Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (seit dem 1.1.1995 in Kraft) wurden die **Kostenfolgen der Beurkundungen von Umwandlungsvorgängen** nicht speziell geregelt. Als Geschäftswert ist bei Verträgen, Plänen und Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz das Aktivvermögen der zu übertragenden Gesellschaft bzw. des zu übertragenden Teils der Gesellschaft anzusetzen. Bei Unternehmen mit ungewöhnlich hohen Bilanzsummen, vor allem bei Kreditinstituten, kann dies zu hohen Geschäftswerten mit entsprechend hohen Notargebühren führen. Dieses Ergebnis wurde in der Praxis in Einzelfällen als unbillig empfunden, vor allem wenn Unternehmen in hohem Maße fremdfinanziert sind. Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, andererseits aber den weitgehenden Forderungen der Wirtschaftsverbände entgegenzutreten, hatte die Bundesnotarkammer bereits mit

Schreiben vom 26.9.1995 dem Bundesministerium der Justiz vorgeschlagen, den Geschäftswert für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen sowie Verträgen und Plänen nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Wert von 10 Mio. DM zu begrenzen. Diesem Vorschlag wurde mit einer Änderung des § 39 Abs. 4 KostO Rechnung getragen.

b) Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 31.10.1997 einen Vorschlag zur **Begrenzung der Notargebühren** unterbreitet. Erwogen wird eine allgemeine Wertbegrenzung auf 20 Mio. DM. Die Bundesnotarkammer hat die Notarkammern im Berichtszeitraum von den Vorschlägen unterrichtet und um Meinungsäußerung gebeten. In den Stellungnahmen der Notarkammern wurde deutlich, daß der Vorschlag auf Ablehnung stößt. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß eine Veränderung des Wertgefüges in der Kostenordnung deren Ausgewogenheit stören und eine Gebührenerhöhung bei niedrigeren Geschäftswerten erforderlich machen könnte, was wiederum den sozialen Charakter des Wertgebührensysteams relativieren würde. Zudem ist zu bezweifeln, ob mit der vorgeschlagenen Regelung das angestrebte Ziel, nämlich eine Entlastung der Wirtschaft bei hohen Geschäftswerten sowie eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Notariats erreicht werden kann. Insbesondere kann für die internationale Konkurrenzfähigkeit des deutschen Notariats, die bisher nicht in Zweifel gezogen wurde, nicht allein auf die Gebührenhöhe bei hohen Geschäftswerten abgestellt werden. Schließlich ist auch darauf hingewiesen worden, daß zwischen der zwar degressiv ausgestalteten, aber grundsätzlich unbeschränkten Gebühr und der unbeschränkten Haftung des Notars ein Zusammenhang besteht. Auf der Grundlage der Rückäußerungen der Notarkammern hat die Bundesnotarkammer inzwischen eine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz abgegeben.

11. Im Bereich des **elektronischen Rechtsverkehrs** haben sich durch die Gesetzgebung des Bundes maßgebliche Weichenstellungen vollzogen, die die Bundesnotarkammer aktiv mitbegleitet und zum Anlaß für eigene Projektentscheidungen genommen hat:

a) Zum **Entwurf des Signaturgesetzes**, das als Art. 3 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes am 1.8.1997 in Kraft getreten ist, hat die Bundesnotarkammer ebenso wie zu Entwürfen der seit 1.11.1997 geltenden Signaturverordnung und der Maßnahmenkataloge ausführlich mündlich und schriftlich Stellung genommen. Sie hat den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzes, Rahmenbedingen für digitale Signaturen auf technisch hohem Sicherheitsniveau zu schaffen, begrüßt, jedoch wei-

terhin ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die Diskussion der technischen Grundlagen und der rechtlichen Folgeentscheidungen nicht getrennt voneinander erfolgen sollte. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist nach ihrer Auffassung auch die Beteiligung der Standesorganisationen bzw. Aufsichtsstellen bei der Verlautbarung von Berufsträgereigenschaften in Zertifikaten ebenso notwendig wie die Sicherstellung einer angemessenen Aufklärung aller künftigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr, und zwar nicht nur über die technischen, sondern auch über die rechtlichen Zusammenhänge der digitalen Signatur. Die Bundesnotarkammer hat deshalb ihren Entwurf eines Gesetzes über den elektronischen Rechtsverkehr überarbeitet und in dessen § 126 a ausdrücklich auf das Signaturgesetz verwiesen, gleichzeitig aber deutlich gemacht, daß die rechtlichen Überlegungen zur Einführung einer elektronischen Form nicht bei der Gestaltung des technisch-organisatorischen Ablaufs Halt machen dürfen.

b) Der Erlass des Signaturgesetzes war für die Gremien der Bundesnotarkammer Anlaß, konkrete Überlegungen zur **Gewährleistung eines sicheren elektronischen Rechtsverkehrs unter Beteiligung von Notaren** anzustellen. Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz und die darauf beruhende Einführung elektronischer Grundbücher mit der Möglichkeit des on-line-Anschlusses wurde der Weg für eine Öffnung der EDV-Anlagen von Notaren in Richtung auf elektronischen Datenaustausch mit externen Partnern bereitet. Hinzu kommt die rasche Entwicklung des Internets, die mit ihren Möglichkeiten das Interesse der Notare an der Nutzung elektronischer Informations- und Telekommunikationsformen für berufliche Zwecke gefördert hat. Mit der Eröffnung ihrer Homepage unter <http://www.bnotk.de> (s. im einzelnen u. B VIII 1 d) hat die Bundesnotarkammer einen ersten, sehr positiv aufgenommenen Schritt zu einem elektronischen Informationsangebot für die interessierte Öffentlichkeit und für die Notare getan. Über die Homepages von Bundesnotarkammer und Deutschem Notarinstitut (<http://www.dnoti.de>) soll für die Berufsangehörigen die Datenbank des DNotI mit notarrelevanten Gutachten und sonstigen praxisbezogenen Informationen on-line zugänglich gemacht werden. Da auch im Bereich einer Notarkammer Überlegungen angestellt werden, die Kommunikation zwischen Notaren und Standesorganisationen auf der Grundlage elektronischer Fernkommunikation zu ermöglichen, wurde beschlossen, auf der technischen Sicherheitsebene des Signaturgesetzes ein Gesamtprojekt durchzuführen, das künftig allen Notarkammern und Notaren den Zugang zu einem sicheren elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht. Zu diesem Zweck wurde am Ende des Berichtszeitraums eine Ausschreibung unter den in diesem Bereich in Deutschland tätigen Unternehmen durchgeführt, die folgende Maßgaben enthielt:

- Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten und des abgesicherten Zugangs zur Datenquelle;

- Einrichtung einer standeseigenen Zertifizierungsstelle mit dem Ziel, die Notare mit elektronischen Schlüsseln und Zertifikaten auszustatten, die sie als solche ausweisen ("elektronischer Notarausweis") und im internen Rechtsverkehr zwischen Notaren und standeseigenen Organisationen eine zuverlässige Identifizierung und Authentifizierung sowie mit Rücksicht auf § 18 BNotO eine sichere Verschlüsselung der übersandten Inhalte ermöglicht.

c) Die Bundesnotarkammer hat mit Interesse den **Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BGB und anderer Gesetze** zur Kenntnis genommen und dazu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Sie hat darin ausdrücklich den Bedarf nach einer Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs bejaht (s.o. Buchst. a). Sie ist jedoch der Meinung, daß die vorgeschlagene Textform nicht geeignet ist, hierfür eine rechtssichere Basis zu schaffen. So sollten ungesicherte elektronische Erklärungen ebenso wie nicht der Schriftform genügende, auf Papier verkörperte Erklärungen weiterhin dem formfreien Bereich zugeordnet bleiben und nicht einer neu zu schaffenden, zusätzlichen Form unterworfen werden. Rechtliche Konsequenzen durch Annäherung an die Schriftform und die Ausstattung mit besonderem Beweiswert sind bei digitalen Erklärungen nur gerechtfertigt, wenn dem Formcharakter entsprechende Mindestanforderungen gelten. Die Bundesnotarkammer hat bezüglich der technischen Voraussetzungen in ihrer Stellungnahme auf das Signaturgesetz verwiesen und in rechtlicher Hinsicht eine aktualisierte Fassung ihres "**Entwurfs eines Gesetzes über den Elektronischen Rechtsverkehr**" vorgelegt (s.o. Buchst. a), der nicht nur dem Erlaß des Signaturgesetzes systematisch Rechnung trägt, sondern auch den vorgeschlagenen Anwendungsbereich einer echten "elektronischen Form" im Rahmen der ZPO deutlich erweitert.

d) Das im vorangegangenen Berichtszeitraum herausgegebene Rundschreiben Nr. 41/1996 der Bundesnotarkammer zur **Sicherung der notariellen Verschwiegenheit bei EDV-Installation und -wartung**, dessen Ausführungen zu Datenschutz und Strafbarkeit auch vom Bundesministerium der Justiz geteilt worden waren (vgl. DNotZ 1997, 522), ist auch bei den Landesjustizverwaltungen auf positive Resonanz gestoßen. In einer Stellungnahme gegenüber der Landesnotarkammer Bayern, die den übrigen Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer zugeleitet wurde, werden die in dem Rundschreiben empfohlenen Maßnahmen gebilligt und mit ergänzenden Hinweisen für die Praxis verbunden, die aus notarieller Sicht grundsätzlich begrüßt werden.

e) Im Anschluß an das Rundschreiben Nr. 40/1996 der Bundesnotarkammer bezüglich der Frage, wie sich die **Dienstordnung für Notare und der Einsatz von EDV im Notariat** zueinander verhalten, wurden die Gremien der Bundesnotarkammer weiterhin mit verschiedenen Einzelfragen befaßt. Gegenstand eines Gesprächs im Bereich einer Landesjustizverwaltung, zu dem die Bundesnotarkammer miteingeladen wurde, war die Behandlung von Altausdrucken bei fortlaufendem Neuausdruck im Rahmen elektronischer Anderkontenführung, s.o. B I 2 a). Sowohl bei den anwesenden Teilnehmern aus dem Bereich der Justizverwaltung als auch bei den Vertretern des Notariats bestand Einigkeit über das Ergebnis, daß bis auf weiteres Vorausdrucke vernichtet werden können, wenn sichergestellt ist, daß fortlaufend ergänzte Neuausdrucke den jeweils früheren Stand unverändert wiedergeben. Ein weiteres Gespräch fand zur Festschreibung von Anforderungen an EDV-Programme und deren Überprüfung im Rahmen der Aufsicht über Notare statt. Im Einvernehmen mit der betroffenen Justizverwaltung wurden derartige Schritte nicht für zweckmäßig erachtet, jedoch die Anregung aufgegriffen, einen Empfehlungskatalog für die zweckmäßige Gestaltung von Notarprogrammen zu erstellen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe der Bundesnotarkammer eingerichtet, an der neben Notaren auch Vertreter aus dem Bereich der Justizverwaltungen teilnehmen.

12. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum wiederum mit zahlreichen **berufsrechtlichen Einzelfragen** beschäftigt, von denen folgende hervorzuheben sind:

In zwei Fällen ist die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu den an den Rechtsausschuß des Bundestages weitergeleiteten Petitionen gebeten worden.

a) Eine Petition betrifft die **Vertretung durch Notarangestellte**. Petent ist ein Notariatsbürovorsteher, der seine persönliche Haftung gemäß § 179 BGB gerichtlich erst in letzter Instanz abwenden konnte und insbesondere wegen dieses Haftungsrisikos ein gesetzliches Vertretungsverbot von Notariatsmitarbeitern, hilfsweise eine Haftungsprivilegierung fordert. In ihrer Stellungnahme bestätigt die Bundesnotarkammer zunächst die bislang vertretene Auffassung zu diesen Fragen. Ein generelles Vertretungsverbot wird demnach abgelehnt, da es eine Vertretung auch in den Fällen eines sinnvollen Anwendungsbereichs, etwa bei Erklärungen zum bloßen Urkundenvollzug ausschließen würde. Gleichzeitig wird auf die Unzulässigkeit der systematischen Bevollmächtigung hingewiesen. Zur Vertretung durch Notarangestellte führt die Bundesnotarkammer weiterhin aus, daß haftungsrechtliche Gründe keine Verbotslösung gebieten. Mit der Erweiterung der Risikobeschreibung in den Allgemeinen Haftungsbedingungen für Notare auf die Mitversicherung der Notariatsangestell-

ten sei nunmehr das sog. Vollzugsbevollmächtigtenrisiko vom Versicherungsschutz eingeschlossen, das nach Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck auch die Fallgruppen des § 179 BGB umfaßt.

b) Ebenfalls Stellung genommen hat die Bundesnotarkammer zu einer Petition, die sich gegen die Regelung des **§ 53 Abs. 1 BNotO** wandte. Diese Vorschrift stellt für den Bereich des hauptberuflichen Notariats die Übernahme eines zum bisherigen Amtsinhaber in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten durch einen anderen ansässigen Notar unter den Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Die Bundesnotarkammer verwies in der Stellungnahme auf die Organisationshoheit der Justizverwaltung, zu deren Schutz § 53 Abs. 1 BNotO Störungen in der notariellen Betreuung vermeiden hilft. Die Fortführung der laufenden Amtsgeschäfte durch den Verweser oder den Amtsnachfolger ist gefährdet, so hob die Stellungnahme hervor, wenn der Amtsstelle durch Wechsel der bisherigen Mitarbeiter zu ortsansässigen Notaren die personelle Grundlage entzogen wird. Die - vorübergehende - Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit für die betroffenen Mitarbeiter hält die Bundesnotarkammer für gerechtfertigt, wenn nur durch eine zeitweise Weiterbeschäftigung an der bisherigen Amtsstelle die Fortführung der Amtsgeschäfte gewährleistet werden kann und die Justizverwaltung deshalb die Genehmigung verweigert. Schon nach heutiger Auffassung kann die Genehmigung nur im Interesse der Rechtspflege versagt werden, wie § 53 Abs. 1 Satz 2 BNotO-Reg.E zukünftig klarstellt.

c) Der **Berufsrechtsausschuß** der Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum vorwiegend mit der Vorbereitung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer befaßt, daneben aber auch berufsrechtliche Einzelfragen behandelt. So hat er sich mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen an Mitteilungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschäftigt und grundsätzlich das sog. zweistufige Verfahren befürwortet, in dem der Gemeinde zunächst lediglich die Tatsache des Verkaufs und die Grundstücksdaten mitgeteilt werden. Der Ausschuß hat sich ferner mit der Frage einer Verlesung des Urkundentextes vom Bildschirm auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, daß diese nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 BeurkG genügt. Bei einer bereits verlesenen, anschließend geänderten und neu ausgedruckten Seite der Niederschrift soll es allerdings in analoger Anwendung von § 13 Abs. 2 BeurkG ausreichen, den geänderten Inhalt zu verlesen. Im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verwendung von Logos auf notariellen Kanzleibriefbögen (s.o. B I 8.) hat der Ausschuß ferner Leitlinien für die künftige Auslegung des notariellen Werbeverbots entwickelt. Sie sehen vor, daß eine dem öffentlichen Amt widersprechende (amtswidrige) Werbung dann vorliegt, wenn der

Notar gezielt um Praxis wirbt oder sich reklamehaft herausstellt. Ein werbewirksames Verhalten darf nicht geeignet sein, Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken oder beim rechtsuchenden Publikum Fehlvorstellungen zu erzeugen. Die Notarkammern wurden nach weiterer Behandlung dieser Fragen in Präsidium und Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer durch Rundschreiben informiert.

13. Aus der im Berichtszeitraum veröffentlichten **Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht** ist hervorzuheben:

Neben der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Werberecht (vgl. B I 8) hat der Bundesgerichtshof eine weitere wichtige berufsrechtliche Entscheidung getroffen. In seinem Beschluß vom 25.11.1996 - NotZ 8/96 (DNotZ 1997, 809) stellt das Gericht fest, daß die Bundesnotarkammer befugt ist, ein Deutsches Notarinstitut zur wissenschaftlichen Beratung der Notare zu unterhalten und den Notarkammern die Möglichkeit zu geben, sich an ihm zu beteiligen. Hierzu führt der Bundesgerichtshof aus, daß sich der Aufgabenbereich der Bundesnotarkammer aus dem vom Gesetzgeber mit der Schaffung der Kammer auf Bundesebene verfolgten Zweck ergibt. Zu ihm gehören daher auch die Wahrung der Belange der Gesamtheit des Notarstandes, soweit dies über den Wirkungskreis der Notarkammern hinausgehe. Hierzu zähle auch die Unterhaltung des Deutschen Notarinstituts, dessen Unterstützung der Amtstätigkeit durch wissenschaftliche Beratung eine Aufgabe sei, die sich für die Gesamtheit der Notare stelle und die inhaltlich für alle gleich sei. Des weiteren stellt der Bundesgerichtshof fest, daß der mit der Beteiligung der einzelnen Notarkammer am DNotI verfolgte Zweck zu den Aufgaben der Notarkammern gemäß § 67 BNotO gehöre. Die Aufgabe, über Ehre und Ansehen der Notare zu wachen, schließe die Zuständigkeit ein, die finanzielle Vorsorge für Schäden zu treffen, die auf Pflichtverletzungen von in der Kammer zusammengeschlossenen Notaren zurückgehen. Wissenschaftliche Beratung der Notare stelle eine auf das gleiche Ziel gerichtete Vorsorgemaßnahme dar. An der fachgerechten Ausübung des Berufs der Notare und an der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Hilfsmittel bestehe ein nachhaltiges öffentliches Interesse.

Mit Beschluß vom 25.11.1996 - NotZ 9/96 (DNotZ 1997, 813) entschied der Bundesgerichtshof, daß ein nach dem Recht der früheren DDR ausgebildeter Diplombjurist keinen Anspruch darauf hat, neben dem Notaramt den juristischen Vorbereitungsdienst mit dem Ziel der Ablegung des zweiten Staatsexamens aufnehmen zu können. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, daß nach § 14 Abs. 1 NotVO der Notar grundsätzlich keine nebenberufliche Tätigkeit gegen Entgelt aus-

üben dürfe. Das öffentliche Interesse an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege finde in § 3 NotVO seinen Ausdruck, wonach der Notar, wie es § 3 Abs. 1 BNotO für das übrige Bundesgebiet vorsehe, zur hauptberuflichen Amtsausübung verpflichtet sei. Der Vorbereitungsdienst sei aber auf den uneingeschränkten und persönlichen Einsatz ausgerichtet und stehe daher im Widerspruch zum hauptberuflichen, persönlich auszuübenden Amt des Notars.

Mit seiner Entscheidung vom 21.11.96 - IX ZR 182/95 (DNotZ 1997, 221) nahm der Bundesgerichtshof zur Haftung des Notars bei der Mitwirkung an einem fehlgeschlagenen Kapitalanlagegeschäft Stellung. Ist ein an Kapitalanleger gerichtetes Schreiben eines Notars dahin zu verstehen, bei ihm seien ausreichend Sicherheiten hinterlegt, dürfe der Empfänger regelmäßig davon ausgehen, daß die Hinterlegung den Anforderungen entspreche, die an ein ordnungsgemäßes notarielles Verwahrungsgeschäft zu stellen sind. Verwahrt der Notar Gegenstände in einem Bankschließfach, hat er dieses auf seinen Namen zu mieten und unmittelbaren Alleinbesitz zu erwerben. Alles andere wäre mit dem auch in § 12 Abs. 2 Satz 2 DNot zum Ausdruck kommenden Grundsatz der persönlichen Amtsausübung nicht vereinbar. Hat der Notar aber tatsächlich keinen unmittelbaren Alleinbesitz, stimmt eine "Erklärung" über hinterlegte Sicherheiten nicht mit der Wirklichkeit überein und stellt daher einen evidenten Verstoß gegen die Amtspflicht des Notars zur wahrheitsgemäßen Bekundung dar. Der Bundesgerichtshof erweitert in dieser Entscheidung auch die bisherige Auslegung zur Übernahme einer Betreuungstätigkeit. Wendet sich der Notar auf Ersuchen einer Kapitalanlagegesellschaft mit der Erklärung über hinterlegte Sicherheiten gezielt an potentielle Anleger, um diesen eine Grundlage für bedeutsame Vermögensentscheidungen zu geben, können auch diese Empfänger der Erklärung Auftraggeber im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BNotO sein.

In einem weiteren wichtigen Beschluß zum Beurkundungs- und Betreuungsrecht vom 18.12.1996 - IV ZB 9/96 (DNotZ 1997, 466) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die notarielle Beurkundung einer testamentarischen Ernennung zum Testamentsvollstrecker nicht deshalb gegen §§ 7, 27 BeurkG verstößt, weil ein Sozios des Notars Testamentsvollstrecker und der Notar an dessen Vergütung aufgrund entsprechender Vereinbarungen beteiligt ist. Dabei führt der Bundesgerichtshof aus, daß bei der Anwendung des § 27 BeurkG der Sozios dem beurkundenden Notar nicht gleichgestellt werden könne. Dies ginge über den Wortlaut des Gesetzes hinaus und wäre aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts nicht vertretbar. Des weiteren prüft der Bundesgerichtshof unter dem Gesichtspunkt des § 7 BeurkG, ob eine Beteiligung des beurkundenden Notars an der Testamentsvollstreckervergütung aufgrund des Sozietätsverhältnisses

als rechtlicher Vorteil angesehen werden könne, auf den die beurkundete Willenserklärung objektiv gerichtet sei. Da sich die Vergütung aber nicht aus dem Testament selbst, sondern erst als eine gesetzliche Rechtsfolge aus der Testamentsvollstrecker Tätigkeit ergebe und die Beteiligung an der Testamentsvollstreckervergütung jeweils auch von den Vereinbarungen der Sozien im Einzelfall abhängen, bringe die beurkundete Willenserklärung des Erblassers, auch wenn im Testament eine über den Rahmen des § 2221 BGB hinausgehende Vergütung festgelegt sei, dem Notar unmittelbar keinen Vorteil. Sie könne darauf insbesondere nicht im Sinne von § 7 BeurkG "gerichtet" sein.

II. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. a) Im Berichtszeitraum ist das Gesetzgebungsverfahren zu den **Heilungsvorschriften für Grundstücksübertragungen in den neuen Ländern** (Bericht 1996, DNotZ 1997, 526 f.) nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens und Vorlage einer zweimal überarbeiteten Formulierungshilfe der Bundesregierung mit dem Gesetz zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution (BGBl. I, 1823) abgeschlossen worden. Hervorzuheben ist die Heilungsvorschrift gemäß Art. 231 § 8 Abs. 2 EGBGB zu den sog. Briefkopfurteilen. Demnach gelten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Vertreter einer Kommune zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 3. Oktober 1990 namens des früheren Rates der betreffenden Kommune mit Vertretungsmacht vorgenommen hat, als Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Kommune, die an die Stelle des früheren Rates der Kommune getreten ist. Die Heilung ist somit nicht mehr, wie zunächst vorgesehen, von einem förmlichen Ratsbeschluß der jeweiligen Gemeinde bzw. der nachträglichen Billigung durch die kommunale Vertretungskörperschaft abhängig. Statt dessen bestimmt Art. 231 § 8 Abs. 2 Satz 2 EGBGB eine widerlegbare Vermutung der Vertretungsmacht, wenn die Kommune innerhalb eines Monats nach dem Eingang einer Anzeige des Grundbuchamts von einer beabsichtigten Eintragung keinen Widerspruch erhebt.

b) Im Zuge der Überlegungen zur Entlastung der staatlichen Rechtspflegeinstitutionen, hat die Bundesnotarkammer Vorschläge entwickelt, denen zufolge Notare in noch stärkerem Maße als Vermittler zwischen Grundbuchamt (vgl. auch Bericht 1996, DNotZ 1997, 525) und rechtsuchendem Publikum auftreten sollen. Im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs bietet sich insbesondere die **Gewährung der Grundbucheinsichten nach § 12 GBO durch Notare** an. Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren schafft in den Notariaten die techni-

schen Voraussetzungen, um vor Ort auch Dritten Einsicht in das Grundbuch zu gewähren. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Vorbild der in Österreich getroffenen Regelung, die schon seit über einem Jahrzehnt erfolgreich praktiziert wird. Daß der deutsche Notar anders als sein österreichischer Kollege gleichzeitig die Einsichtsberechtigung im Sinne des § 12 GBO zu prüfen hat, wirft nach Ansicht der Bundesnotarkammer keine unüberwindbaren Probleme auf. Der Notar kann das Vorliegen eines berechtigten Interesses zur Einsicht ebenso gut überprüfen wie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Grundbuchamt. Zwischenzeitlich ist die Bundesnotarkammer mit den entsprechenden Vorschlägen an das Bundesministerium der Justiz herangetreten.

c) Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum erneut mit der Fassung der **Anwendungsempfehlungen zu § 24 a GBV** befaßt (vgl. zum Inhalt der Empfehlungen Bericht 1995, DNotZ 1996, 723). Nachdem ein überarbeiteter Entwurf des Bundesministeriums der Justiz vorlag, hat die Bundesnotarkammer erneut Stellung genommen und auf die Notwendigkeit hingewiesen, angesichts der Vielgestaltigkeit der zu den Grundbuchakten gegebenen Urkunden auf schematische Regelungen zu verzichten. Letztlich muß dem Notar ein hohes Maß an Eigenverantwortung zugestanden und auch abverlangt werden, wenn er darüber entscheidet, ob eine die Grundbucheintragung begleitende Erklärung aus den Grundakten ersichtlich sein soll oder es ausreicht, daß solche Erklärungen in der Urkundensammlung des Notars verwahrt werden.

d) Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum eingehend mit Problemen bei der **Gestaltung von Grundschuldformularen** befaßt. Im Interesse der bei einer Grundschuldbestellung Beteiligten liegt es, bestimmte wichtige Klauseln selbst dann in den verlesungspflichtigen Teil aufzunehmen, wenn § 14 BeurkG von deren Verlesung dispensiert. Erfahrungsgemäß stößt der Inhalt der verlesenen Teile der Grundschuldbestellungsurkunde auf die größere Aufmerksamkeit der Beteiligten. Daher sollte bei der Gestaltung der Grundschuldformulare nach Vorstellung der Bundesnotarkammer insbesondere Wert auf die Beurkundung der wesentlichen Teile des Sicherungsvertrages gelegt werden. Insbesondere die Festlegung, für welche Forderungen die abstrakte Sicherungsgrundschuld haften soll, ist eine solche wichtige Bestimmung. Sie entscheidet darüber, wie groß das Risiko für den Besteller ist, daß es zur Verwertung der Sicherheit kommt. Dies belegen die zahlreichen zur Wirksamkeit derartiger Klauseln ergangenen Urteile. Die Bundesnotarkammer wird daher den Vertretern des Kreditgewerbes die gemeinsame Erarbeitung entsprechender Musterformulierungen vorschlagen.

e) Im Berichtszeitraum konnten erste Erfahrungen mit der am 24.2.1997 verkündeten **Dritten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung** (BGBl. I, 272; vgl. Bericht 1996, DNotZ 1997, 525) gesammelt werden. Die Flexibilisierung und weitere Differenzierung der vom Erwerber zu leistenden Zahlungsraten, die sich am Baufortschritt orientieren, ist von der Praxis angenommen worden. Zu Diskussionen hat die Frage geführt, ob die Zusammensetzung der nach § 3 Abs. 2 MaBV vorgesehenen Baufortschrittsraten bereits bei Vertragsschluß festzusetzen ist oder sich der Bauträger ein diesbezügliches Bestimmungsrecht vorbehalten darf.

f) Mit Schreiben vom 20.1.1997 hatte die Bundesnotarkammer gegenüber dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages zum geplanten **Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung** (BT-Drucks. 13/6392) Stellung genommen. Die Bundesnotarkammer hatte darin die Übernahme des Vorhaben- und Erschließungsplans in Dauerrecht begrüßt und sich ebenfalls der Auffassung des Ausschusses bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und privaten Trägern im Rahmen von städtebaulichen Verträgen angeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde zur Absicherung des Verbrauchers vorgeschlagen, daß bei Überwälzung der Anliegergebühren auf den Bauträger in Kenntnis der Gemeinde ein Regreß gegenüber dem Grundstückserwerber nicht mehr zulässig sein soll. Dies wurde jedoch in das Gesetz nicht übernommen. Der u.a. auch von der Bundesnotarkammer begrüßte Vorschlag für einen ersatzlosen Wegfall der Teilungsgenehmigung ist in dem Gesetz nur teilweise übernommen worden. Die von der Bundesnotarkammer geforderte Einschränkung des gemeindlichen Vorkaufsrechts vor dem Hintergrund, daß von diesem Recht nur in unter 1 Promille der Fälle Gebrauch gemacht wird, wurde nicht verbessert. Durch den Vermittlungsausschuß wurde in das Gesetz eine Bestimmung eingeführt, wonach die Umwandlung in Wohnungseigentum unter bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung bedarf. Von dem entsprechenden landesrechtlichen Vorbehalt hat bisher nur der Stadtstaat Hamburg Gebrauch gemacht.

2. a) Noch im Berichtszeitraum wurde am 19.12.1997 das **Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts** verkündet (BGBl. I, 2942). Die Bundesnotarkammer hatte bereits 1995 zu dem Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen (vgl. Bericht 1995, DNotZ 1996, 724 f.). Neben der Sorgeerklärung, die nicht verheirateten Eltern die Möglichkeit gibt, ein gemeinsames Sorgerecht für gemeinschaftliche Kinder zu begründen, hat die Novelle mit der Gleichstellungsvereinbarung nach Art. 12 § 10 a NEhelG eine weitere neuartige Form beurkundungspflichtiger Vereinbarungen geschaffen. Insbesondere die Sorgevereinbarung wirft Fragen für die notarielle Vertragsgestaltung auf und ist bereits Gegenstand reger Diskussion in der Fachliteratur.

b) Zeitgleich ist das **Gesetz zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder** (BGBl. I, 2968) verkündet worden. Die Bundesnotarkammer hatte sich zu diesem Gesetzgebungsvorhaben bereits 1996 geäußert (vgl. Bericht 1996, DNotZ 1997, 527). Dabei hatte sie u. a. angeregt, das Gesetz nicht schon am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, sondern eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um den Betroffenen Gelegenheit zur Anpassung ihrer letztwilligen Verfügungen einzuräumen. Erfreulicherweise ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Verlauf der Erörterungen im Rechtsausschuß des Bundestages in diesem Sinne modifiziert worden.

c) Im Berichtszeitraum wurde der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften** (BT-Drucks. 13/7158) in den Bundestag eingebracht (zu Inhalt und Stellungnahmen der Bundesnotarkammer vgl. Bericht 1996, DNotZ 1997, 528). Besondere Aufmerksamkeit hat dabei die Stärkung der Funktion der Altersvorsorgevollmacht durch die Neufassung der §§ 1904, 1906 BGB hervorgerufen. Weiterer Klärung bedarf nach Überzeugung der Bundesnotarkammer die Frage, wie das Auffinden von Altersvorsorgevollmachten oder auch Betreuungsverfügungen im Falle der Geschäftsunfähigkeit etwa durch zentrale Verzeichnisse sichergestellt werden kann.

d) Das **Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder** wurde im Berichtszeitraum dem Bundestag vorgelegt (BT-Drucks. 13/7338) und ist zwischenzeitlich verabschiedet worden (BGBl. 1998 I, 666). Die Bundesnotarkammer hatte bereits im Vorjahr zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einigen Punkten kritisch Stellung genommen (Bericht 1996, DNotZ 1997, 527).

e) Die Diskussion über ein mögliches Konzept für die **Einrichtung einer zentralen Testamentsdatei** unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt (vgl. Bericht 1996, DNotZ 1997, 531). Dabei wurde die Notwendigkeit einer Zentralisierung des bisher bei den Geburtsstandesämtern und beim Amtsgericht Berlin Schöneberg angesiedelten Karteiensystems als Voraussetzung einer effizienten und rationellen Organisationsstruktur bejaht. Die Bundesnotarkammer geht davon aus, daß sich der Zwang zur Bildung solcher Strukturen in Zukunft verstärkt, da die Nachlaßverfahren sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der anfallenden Werte zunehmen, während im Zusammenhang mit der steigenden Mobilität der Bevölkerung das Risiko steigt, daß während der Lebenszeit an einem zwischenzeitlichen Aufenthaltsort errichtete letztwillige Verfügungen übersehen werden. Nach Ansicht der Bundesnotarkammer kann angesichts der anfallenden Datenmenge eine Zentraldatei nur unter Zuhilfenahme der Techniken elektronischer

Kommunikation sowie moderner Datenbankprogramme betrieben werden. Hinsichtlich der mitzuteilenden und aufzubewahrenden Daten sowie der Voraussetzungen für den Erhalt einer Auskunft aus einer zentralen Datei sollte jedoch in wesentlichen Punkten an den Vorgaben der derzeit geltenden Allgemeinen Verfügung über Benachrichtigungen in Nachlaßsachen festgehalten werden. Die Bundesnotarkammer ist auf Grundlage dieser Überlegungen zwischenzeitlich in Gespräche mit der Arbeitsgruppe "Zentrale Testamentsdatei" bei der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und -rationalisierung in der Justiz eingetreten.

3. a) Die Bundesnotarkammer nahm an der Anhörung zum Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich** (KonTraG; BR-Drucks. 872/97), am 23.1.1997 im Bundesministerium der Justiz teil. In ihrer Stellungnahme vom 20.1.1997 hatte die Bundesnotarkammer das Gesetzesvorhaben begrüßt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Transparenz bei Aktiengesellschaften zu erhöhen, die Kontrolle im Rahmen der Hauptversammlung effektiver zu gestalten, die Stellung des Aufsichtsrats zu stärken, die Qualität der Abschlußprüfung zu verbessern, Publikumsgesellschaften auf die Bedürfnisse und Erwartungen des Kapitalmarkts auszurichten sowie kumulierte Einflußmöglichkeiten der Kreditinstitute zu beschränken. Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Legaldefinition der börsennotierten Gesellschaft aufzunehmen, wozu alle Gesellschaften zählen, deren Aktien im geregelten Markt oder im amtlichen Handel notiert sind. Die Bundesnotarkammer hat angeregt, von börsengehandelten Gesellschaften zu sprechen und somit als Kriterium für die Abgrenzung gegenüber einer geschlossenen Gesellschaft die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts festzulegen, wodurch auch der Handel von Aktien im Freiverkehr einbezogen würde. Besonders positiv aus notarieller Sicht ist, daß die Möglichkeit geschaffen wird, eine Geschäftsordnung für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zu erlassen. Insbesondere durch wen und mit welcher Mehrheit eine solche Geschäftsordnung beschlossen werden kann, bedarf aber noch der Präzisierung. Die Bundesnotarkammer war auch bei der Diskussionsrunde zur Aktienrechtsreform in Bonn am 19.3.1997 vertreten.

b) Mit Schreiben vom 2.5.1997 hat sich die Bundesnotarkammer zum **Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes**, (BR-Drucks. 609/97) geäußert. Danach können Partnerschaften in gleicher Weise wie Personenhandelsgesellschaften an Umwandlungsvorgängen beteiligt werden, wodurch zahlreiche zusätzliche Formen der Umwandlung ermöglicht werden. Hierfür besteht aus notarieller Sicht ein praktisches Bedürfnis. Soweit die Berufsausübung in der Partnerschaft von besonderen berufsrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, ist dies nach dem Referentenentwurf auch bei der Verschmelzung zu be-

achten. Die Bundesnotarkammer hat angeregt, ausdrücklich klarzustellen, daß dadurch die Beschränkung im Hinblick auf den Weg in und aus der Partnerschaft abschließend festgelegt werde. Ferner sollte geregelt werden, daß die aufnehmende bzw. neue Gesellschaft den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" nicht führen darf, wenn eine Partnerschaft mit einer Gesellschaft anderer Rechtsform verschmolzen wird. Zu begrüßen ist ferner, daß die Korrektur der Anteilsverhältnisse beim übertragenden Rechtsträger bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung, eine bislang umstrittene Frage, nunmehr zugelassen wird.

c) Im Berichtszeitraum wurde der **Diskussionsentwurf einer gesetzlichen Regelung über die Zulassung nennwertloser Aktien** vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 2.8.1997 die Einführung einer sogenannten Stückaktie befürwortet. Die unechte nennwertlose Aktie verkörpert wie die Nennbetragsaktie einen Anteil am Grundkapital. Ihr "fiktiver Nennwert" läßt sich durch Division des Grundkapitals durch die Zahl der Aktien ermitteln. Die aktienrechtliche Tradition eines festen Grundkapitals sowie der Grundsatz der Kapitalaufbringung und -erhaltung bleiben also gewahrt, worauf die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme besonders hingewiesen hat. Hat die Gesellschaft auf Stückaktien umgestellt, entfällt bei der Umstellung von Grundkapital und Aktiennennbeträge auf den Euro die Anpassung auf glatte Nennbeträge. Dies ist aus Sicht der notariellen Praxis zu begrüßen.

d) Durch die **Umstellung auf den Euro** müssen eine Vielzahl von Gesetzen geändert werden. Insbesondere im Recht der Kapitalgesellschaften sind eine Neufestsetzung der im Gesetz genannten DM-Beträge in Euro sowie Überleitungsregelungen für bestehende Gesellschaften und Neugründungen während der Übergangsphase zur Einführung des Euro vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 erforderlich. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 19.6.1997 und 18.8.1997 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Gesellschaftsrechts auf den Euro (EuroGUG) Stellung genommen.

Der Referentenentwurf unterscheidet zwischen der rein rechnerischen Umstellung der DM-Beträge auf Euro und der Anpassung, bei der die Nennbetragsstufen auf glatte Beträge angehoben bzw. herabgesetzt werden. Bei der rein rechnerischen Umstellung sollen der neue vollständige Satzungswortlaut sowie die notarielle Bescheinigung und die Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung entbehrlich sein. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf die Entlastung der Registergerichte und die Gewährleistung von Rechtssicherheit durch die notarielle Tätigkeit gegen derartige Überlegungen ausgesprochen.

Auch zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von § 3 WährG hat die Bundesnotarkammer mit Schreiben vom 19.8.1997 Stellung genommen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umstellung auf den Euro ist der Entwurf einer **Verordnung für Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro** vorgelegt worden. In ihrer Stellungnahme vom 5.9.1997 spricht sich die Bundesnotarkammer für die Eintragung von Grundpfandrechten in Euro aus. Sie warnt jedoch vor der Zulassung der Eintragungen von Geldbeträgen in ausländischen Währungen, deren Kurse gegenüber der inländischen Währung frei schwanken. Nach Aufhebung von § 3 WährG besteht die Gefahr, daß Privatpersonen durch die Möglichkeit der grundpfandrechtlichen Absicherung in die Lage versetzt werden, Fremdwährungskredite in erheblichem Umfang aufzunehmen, ohne die damit verbundenen Risiken zu überblicken. Hinsichtlich sonstiger Risiken wie sie z.B. für nachrangig im Grundbuch eingetragene Gläubiger entstehen können, weist die Stellungnahme auf die Notwendigkeit der notariellen Mitwirkung und Belehrung bei der Regelung von Rangfragen hin.

e) Die Bundesnotarkammer hat in der seit Jahren anhaltenden rechtspolitischen Diskussion um die vom Deutschen Industrie- und Handelstag angeregte **Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern** bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.12.1994 erhebliche Bedenken gegen derartige Überlegungen zum Ausdruck gebracht. Die Verlagerung wird zu einer Funktionsbeeinträchtigung des Handelsregisters und einem Verlust an Rechtssicherheit und Richtigkeitsgewähr führen. In einer weiteren Äußerung vom 26.11.1997 wurden spezielle Bedenken gegen die Zulassung von Modellversuchen und einzelne Regelungsvorschläge des Entwurfs erhoben. Modellversuche führen zu einer Zersplitterung des Registerwesens. Zweifelhaft ist ferner, ob die Ergebnisse aus den Modellversuchen überhaupt eine objektive Beurteilungsgrundlage für die endgültige Entscheidung bieten können. Außerdem werden durch die Verlagerung die bereits in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich weit vorangeschrittenen Bemühungen, das Handelsregister zu automatisieren, konterkariert. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme auf eine mögliche Lösung entsprechend § 126 Abs. 3 GBO hingewiesen, wonach die technische Führung der Datei sowie die Datenpflege als Hilfstätigkeit auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verlagert werden könnten, so daß es im übrigen bei der Zuständigkeit der Gerichte und ihrer Verantwortlichkeit für die Eintragung selbst verbleiben würde.

4. a) Die Bundesnotarkammer hat in den letzten Jahren zahlreiche Vorschläge zur **Entlastung der Rechtspflege** unterbreitet, die sich vor allem auf den Bereich des

Erb- und Familienrechts beziehen (Bericht 1994, DNotZ 1995, 808; Bericht 1995, DNotZ 1996, 727). Im Berichtszeitraum ergab sich die Möglichkeit, diese Anregungen auch mit dem Leiter der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenkommission "Schlanker Staat", MdB Professor Dr. Scholz, zu erörtern. Insbesondere die Initiative, die Erteilung von Erbscheinen auf Notare zu übertragen, stieß in der Kommission auf Zustimmung und wird auch im Bundesministerium der Justiz erörtert (vgl. Schmidt-Jortzig, ZNotP 1998, 210 ff.). Möglicherweise wird als erster Schritt auf diesem Weg die ausschließliche Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erbscheinsanträgen auf das Notariat verlagert (BT-Drucks. 13/6398). Weitere Überlegungen zur Entlastung der Rechtspflege aus notarieller Sicht sind auf dem 25. Deutschen Notartag 1998 in Münster erörtert worden.

b) Die Bundesnotarkammer und mehrere Notarkammern haben sich seit geraumer Zeit dafür eingesetzt, zur Entlastung der Rechtspflege den Anwendungsbereich von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu erweitern. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber - trotz erheblicher Widerstände aus dem Kreise der Anwaltsorganisationen - nun gefolgt. Ab 1.1.1999 wird dementsprechend die Unterwerfungsmöglichkeit in gerichtlicher und notarieller Urkunde über Geldansprüche hinaus für alle Ansprüche eröffnet werden, die einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet sind und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen (**Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle**, BGBl. 1997 I, 3039).

5. a) Mit Schreiben vom 23.12.1996 hat das Bundesministerium der Finanzen in einem umfangreichen Schreiben auf eine Anfrage der Bundesnotarkammer zur **einkommensteuerlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen** im Zusammenhang mit der Übertragung von Privat- oder Betriebsvermögen geantwortet. Die Bundesnotarkammer hatte sich mit weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Anwendung des Erlasses, erneut an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Mit Schreiben vom 24.9.1997 hat das Ministerium erwidert, daß von einer "existenzsichernden Wirtschaftseinheit" auch gesprochen werden könne, wenn nur "negative Einkünfte" erzielt werden. Das Bundesministerium folgt ferner der Auffassung, daß die Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs gegen wiederkehrende Leistungen den Regeln des Versorgungsvertrages auch dann unterliegt, wenn es sich um eine fehlgeschlagene Vermögensübergabe handelt. Auch hält es das Ministerium nicht für angezeigt, den Kreis der Übernehmer, worunter grundsätzlich nur Abkömmlinge zu verstehen sind, auf den Ehegatten oder Lebenspartner auszudehnen. Bei den wiederkehrenden Leistungen auf eine Mindestzeit, die nach der neueren BFH-Rechtsprechung möglicherweise in Kaufpreistraten umzudeuten sind, wurde ei-

ne weitere Übergangsregelung in Aussicht gestellt. Die Notarkammern wurden mit Rundschreiben Nr. 32/1997.

b) Die **Erweiterung der steuerlichen Mitteilungspflichten** durch den mit dem Jahressteuergesetz 1996 neu eingeführten § 54 EStDV hat verschiedene Auslegungsprobleme aufgeworfen. Auf die entsprechenden Anfragen der Bundesnotarkammer vom 29.11.1996 und vom 14.12.1996 hat das Bundesministerium der Finanzen am 14.3.1997 geantwortet. Danach unterfallen Unterschriftsbeglaubigungen sowie Beglaubigungen von Abschriften nicht der Mitteilungspflicht des § 54 EStDV. Auf schiebend bedingte Verfügungen über Anteile an einer Kapitalgesellschaft muß der Notar dem Finanzamt mitteilen, nicht aber den späteren Bedingungseintritt. Die Verpfändung von Anteilen soll nicht der Mitteilungspflicht unterliegen. Bei der getrennten Beurkundung von Angebot und Annahme soll erst die Annahmeerklärung die Mitteilungspflicht auslösen. Unklar blieb dabei, welcher Notar die Mitteilungspflicht zu erfüllen hat. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen auch auf Verpflichtungsgeschäfte, soweit die Verpflichtung eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand hat. Bei Treuhandverhältnissen würde danach auch die Vereinbarungstreuhand erfaßt, soweit in dieser Treuhandabrede eine Übertragungsverpflichtung getroffen wird. Die Notarkammern wurden mit Rundschreiben Nr. 11/1997 unterrichtet.

c) Im Hinblick auf den Wegfall der Einheitswerte hat sich die Bundesnotarkammer an das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage gewandt, ob bei Schenkungen und Zweckzuwendungen, die nach §§ 34, 36 Abs. 1 Nr. 1 e ErbStG i.V. mit § 13 EStDV anzeigepflichtig sind, noch der zuletzt festgestellte Einheitswert zu erfragen ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 8.7.1997 die Ansicht vertreten, daß weiterhin eine Mitteilung erfolgen soll, da aus Praktikabilitätsgründen zur Zeit nicht auf die Mitteilung der Einheitswerte verzichtet werden könne. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung soll die Angelegenheit erneut überprüft werden.

d) Mit Schreiben vom 13.5.1997 hat die Bundesnotarkammer zum **Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999** Stellung genommen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die gesetzliche Absicherung der Vermögensübergabe gegen wiederkehrende Bezüge entsprechend den Vorstellungen des Bundesministeriums der Finanzen. Weiter wird die geplante Änderung der Spekulationsbesteuerung des eigengenutzten Wohnraums, wonach die Spekulationsfrist auf zehn Jahre ausgeweitet werden wird, angesprochen.

e) Im Berichtszeitraum wurde das **Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts** (BGBl. I, 3224) verabschiedet. Es ist am 1.1.1998 in Kraft getreten (zum Inhalt vgl. Bericht 1995, DNotZ 1996, 727 f.; Bericht 1996, DNotZ 1997, 529 f.). Die Bundesnotarkammer hatte die Anpassung des Schiedsverfahrensrechts an internationale Standards durch Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz begrüßt. Der Verzicht auf die Erforderlichkeit der Aufnahme einer Schiedsvereinbarung in ein gesondertes Schriftstück auch bei Beteiligung von Verbrauchern, soweit der zugrundeliegende Vertrag notariell beurkundet wird, entspricht einer Anregung der Bundesnotarkammer. Dies stellt aus notarieller Sicht eine wesentliche Vereinfachung dar.

f) Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an ihrer ablehnenden Haltung gegen den vom Bundesministerium für Wirtschaft vorgelegten **Entwurf eines Dienstleistungsstatistikeinführungsgesetzes** sowie die vom Bundesamt für Statistik erarbeiteten Befragungsbögen festgehalten. Sie hat insbesondere unterstrichen, daß weder das Gesetz noch die Fragebögen das Notariat und seine durch die Ausgestaltung als öffentliches Amt vorgegebene Struktur angemessen berücksichtigen. Der Nutzen einer solchen Statistik bleibt aus Sicht der vorsorgenden Rechtspflege offen, da die Bedarfsplanung dieses Bereichs sich nicht an der Situation des einzelnen Berufsangehörigen bzw. der Berufsgruppe, sondern an den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege zu orientieren hat.

g) Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer auch intensiv mit den aktuellen **Reformüberlegungen zur Juristenausbildung** befaßt. Am 17.11.1997 hatte sie Gelegenheit, in einer gemeinsamen Anhörung mit den Richtervereinigungen gegenüber dem Koordinierungsausschuß ihre Positionen darzulegen. Nach ihrer Auffassung hat sich das Prinzip des Einheitsjuristen bewährt und eine Abkehr von diesem Leitbild ist aus Sicht des Notariats nicht veranlaßt. Die bisherige Referendarausbildung bietet auch durch ihre maßgebliche Orientierung an der unabhängigen und unparteiischen Tätigkeit des Richters eine gute Grundlage für die Vorbereitung auf den Notarberuf, der in Funktion und Aufgabenzuweisung eng mit dem Beruf des Richters verwandt ist. Für den Fall, daß sich dennoch eine berufsspartenspezifische Ausbildung durchsetzt, wäre das Notariat bereit und in der Lage, einen speziellen Ausbildungszweig für das Notariat einzurichten. Sofern kein gesonderter Ausbildungszweig für das Notariat eingerichtet werde, müßte jedenfalls für den Bereich des Nur-Notariats an der Befähigung zum Richteramt festgehalten werden. Für den Bereich des Anwaltsnotariats sei bei einer Trennung zwischen Justiz- und Anwaltsausbildung der Gefahr entgegenzuwirken, daß Rechtsanwälte künftig nicht mehr zu Notaren bestellt werden könnten. Mit der weiteren Konkretisierung dieser Grundpositionen wurde der Ausschuß der Bundesnotarkammer "Reform der Juristenausbildung"

beauftragt, um im gegenwärtigen Stadium verstärkt Einfluß auf die Diskussion nehmen zu können. Noch im Berichtszeitraum wurden hierzu bereits vorbereitende Überlegungen zu einem neuen Modell einer berufsfeldbezogenen, volljuristischen Praxisausbildung und Prüfung getroffen, das einerseits die Stärken der einheitsjuristischen Ausbildung bewahrt, aber andererseits die stärkere Berücksichtigung der berufsfeldbezogenen und damit auch der notarspezifischen Praxisanforderungen ermöglicht.

III. Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union und internationale Rechtsbeziehungen

1. Mit der EU-Richtlinie 97/7 vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sind Verträge über die Distanzverkäufe von Waren und Dienstleistungen zwischen Lieferant und Verbraucher geregelt worden, bei denen durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken der Abschluß des Vertrags ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien erfolgt (z.B. Teleshopping). Ausdrücklich aus dem Regelungsbereich dieser Richtlinien ausgeschlossen wurden u.a. die Finanzdienstleistungen. Fernverträge über Finanzdienstleistungen sollen durch ein eigenes Richtlinienvorhaben geregelt werden. Die Bundesnotarkammer nahm an einer ersten Besprechung mit den betroffenen Verbänden im Bundesministerium der Justiz am 26.11.1997 zu dem Vorentwurf einer EU-Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz teil.

2. Im Berichtszeitraum zeichnete sich im Europäischen Parlament die erneute Befassung mit einem Entwurf einer Richtlinie über Gebrauchsgüterkauf und -garantien ab. Die Bundesnotarkammer hatte in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz auf die weitreichenden Folgen der Richtlinie hingewiesen. Die von der Kommission vorgeschlagenen detaillierten Regelungen würden eine Neukonzeption des BGB-Kaufrechts erfordern. Die zugunsten des Verbrauchers sehr weitgehenden Regelungen, die u.a. eine zweijährige Gewährleistungsfrist, eine Beweislastverteilung zu Ungunsten des Verkäufers und einen weiten, auch Äußerungen des Herstellers berücksichtigenden Fehlerbegriff vorsehen, sind insbesondere bei den Verbänden der deutschen Wirtschaft auf Kritik gestoßen. Dennoch zeichnet sich mittlerweile die Verabschiedung der Richtlinie in modifizierter Form ab.

3. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission einen **Bericht über Zahlungsverzug im Handelsverkehr** vorgelegt, der den Entwurf einer Richtlinie ankündigt, welche die gravierenden Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen infolge von teilweise vorsätzlichen Zahlungsverzögerungen beheben soll. Als geeignete Mittel nennt die Kommission die gesetzliche Festlegung von Fälligkeitsfristen, die verschuldensunabhängige Verpflichtung des säumigen Schuldners zur Zahlung von Zinsen mit Strafcharakter und zum Ersatz aller dem Gläubiger durch die Zahlungsverzögerung entstandenen Schäden. Daneben sollen dem deutschen Mahnverfahren ähnliche, erleichterte Forderungseinzugsverfahren europaweit eingeführt werden. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der zuständigen Generaldirektion bei der Europäischen Kommission darauf hingewiesen, daß auch dieses Richtlinienvorhaben zu einer letztlich gerade für kleine und mittlere Unternehmen mißlichen Rechtszersplitterung beitragen könne. Im übrigen hat sie daran erinnert, daß die in Aussicht genommenen massiven Säumnissanktionen gerade kleine und mittlere Unternehmen in eine schwierige Lage bringen könnten, wogegen Großunternehmen häufig in der Lage sein dürften, gesetzliche Säumnisfolgen vertraglich abzubedingen. Hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Zulassung von Inkassounternehmen zur gerichtlichen Vertretung in Mahnverfahren hat die Bundesnotarkammer auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Qualifikation der Vertreter im Mahnverfahren hingewiesen, deren Tätigkeit auch die Justizorgane vor der Geltendmachung unberechtigter Forderungen und damit vor unnötigen Verfahren bewahrt.

4. a) Die EU-Kommission hat einen **Vorentwurf für eine 14. gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung** von Gesellschaften in Europa vorgelegt. Nach derzeit geltendem deutschen Recht ist die Sitzverlegung ins Ausland nur durch Auflösung und Neugründung der Gesellschaft möglich. Der Vorentwurf sieht vor, daß eine Gesellschaft unter Wahrung ihrer Identität ihren Sitz von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen verlegen kann. Dabei ändert sich für sie das maßgebliche Recht. Die notarielle Praxis zeigt, daß hierfür ein starkes Bedürfnis besteht. Die Bundesnotarkammer hat aber darauf hingewiesen, daß diese Richtlinie außerdem durch steuerrechtliche Vorschriften flankiert werden müßte, die die Realisierung stiller Reserven, die nach derzeit geltendem Recht Folge des Wegzugs ist, verhindert.

b) Am 15./16.12.1997 veranstaltete die EU-Kommission eine Anhörung zum Gesellschaftsrecht. Im Vorfeld hatte sie einen umfangreichen Fragebogen an die Mitgliedstaaten und die Fachkreise gesandt, um den **Handlungsbedarf des europäischen Gesetzgebers im Bereich des Gesellschaftsrechts** auszuloten. Die Bundesnotar-

kammer hat mit Datum vom 2.5.1997 eine Stellungnahme zu diesem Fragebogen abgegeben, ebenso die Konferenz der Notariate der Europäischen Union. Weiter verfolgt werden sollen insbesondere die Vorhaben zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung (s.o.) sowie zur grenzüberschreitenden Fusion und für eine Verordnung über das Statut einer europäischen Aktiengesellschaft. Für das Notariat von besonderem Interesse sind auch die Überlegungen zu einem europäischen Handelsregister.

c) Die Generaldirektion XXIII der EU-Kommission hat am 3./4. Februar 1997 in Lille/Frankreich eine **Konferenz zum Thema "Übertragungen von kleinen und mittleren Unternehmen von einer Generation auf die nächste"** veranstaltet. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 31.1.1997 auf die Bedeutung des Notars bei der Planung der Unternehmensnachfolge hingewiesen. Sie war sowohl auf der Konferenz als auch auf vorbereitenden Workshops vertreten.

5. a) Die Bundesnotarkammer hat die Überlegung zu einer **Überarbeitung des europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens** (EuGVÜ), insbesondere die Ausweitung auf Scheidungs- und Sorgerechtsfragen, mit Aufmerksamkeit verfolgt. Zur Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit von öffentlichen Urkunden innerhalb Europas stellt die Europäische Kommission Überlegungen zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels an, die von der Bundesnotarkammer ebenfalls begleitet werden.

b) Der Rat der Europäischen Union hat am 26.5.1997 das **Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Zivil- und Handelssachen** in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen (Abl. C 261 vom 27.8.1997, S. 1). Dadurch soll die Übermittlung von Schriftstücken verbessert und beschleunigt werden. Dieses Übereinkommen soll ergänzend zu den bisherigen Zustellungs- und Vollstreckungsübereinkommen gelten. Die Bundesnotarkammer begrüßt diese Regelung.

6. Zielsetzung des **Multilateral Agreement on Investment (MAI)-Abkommen der OECD** ist es, angesichts der steigenden Zahl von Investitionen im Ausland einen einheitlichen Rahmen auf multilateraler Ebene für Investoren zu schaffen. Kernpunkt ist der Grundsatz der Gleichbehandlung sowohl von ausländischen Investoren mit Inländern als auch von ausländischen Investoren untereinander. Da das Abkommen von einem sehr weiten Begriff der Investition ausgeht und dazu jeden Vermögensgegenstand zählt, soweit er nicht privaten Zwecken dienen soll, würde auch die Praxis eines Freiberuflers grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 20.3.1997 darauf hingewiesen, daß eine Ausnahme vom Investitionsabkommen zu machen sei, soweit nach na-

tionalem Recht Sondervorschriften für Freiberufler existierten. Denkbar wäre auch ein allgemeiner Vorbehalt, wonach das Investitionsabkommen nicht über die Verpflichtungen des GATT hinausgehen darf. Von den Liberalisierungsverpflichtungen im Rahmen des GATT sind für die EU-Mitgliedstaaten Dienstleistungen, die als öffentliche Aufgaben betrachtet werden, ausgenommen. Hierzu zählt nach Auffassung der Bundesnotarkammer auch die notarielle Amtstätigkeit.

7. Die Bundesnotarkammer hat aufmerksam die Entwicklung der **EU-Richtlinie über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie über irreführende Werbung** beobachtet, die zum Ende des Berichtszeitraums nach jahrelanger kontroverser Diskussion und erst nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zwischen Europäischem Rat und Parlament erlassen wurde. Für das notarielle Berufsrecht wichtigstes Ergebnis ist, daß die Mitgliedstaaten weiterhin für bestimmte Tätigkeiten und Berufe eine Einschränkung der Zulässigkeit von Werbung anordnen können.

8. Die **Kontaktgruppe "Geldwäschebekämpfung"**, an der auch die Bundesnotarkammer regelmäßig teilnimmt, hat am 4.9.1997 im Bundesministerium des Inneren getagt. Es wurde erneut die Einführung einer Verdachtmeldepflicht für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erörtert, wonach diese verpflichtet wären, Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß Transaktionen einer Geldwäsche dienen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Thematisiert wird dies auch auf europäischer Ebene. Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991 sieht vor, daß ein Kontaktausschuß, dem Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission angehören, u. a. die Einbeziehung weiterer Berufe prüft, die für Zwecke der Geldwäsche mißbraucht werden können. Die Bundesnotarkammer ist - auch in Zusammenarbeit mit den anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen sowie im Rahmen der Konferenz der Notariate der Europäischen Union - bemüht, Verständnis für die hohe Bedeutung der Berufsverschwiegenheit zu wecken. Die Bundesnotarkammer weist insbesondere wiederholt darauf hin, daß dem Notar bereits nach geltendem Recht untersagt ist, bei Handlungen mitzuwirken, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden, so daß er in diesen Fällen die Beurkundung ablehnen bzw. den Vollzug aussetzen muß.

9. Die Bundesnotarkammer beobachtet vor dem Hintergrund der nationalen Entwicklungen die Arbeiten der EU-Kommission zur **Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den elektronischen Rechtsverkehr** mit Aufmerksamkeit. Sie hat ihren Standpunkt in die Vorüberlegungen zu der **Mitteilung der Europäischen Kommis-**

sion vom 8.10.1997 eingebracht und die klare Unterscheidung zwischen digitaler Signatur und Verschlüsselung mit Blick auf die Verteilung der Regelungskompetenz zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ausdrücklich unterstützt. Die in der EU-Kommission geplante **Richtlinie zur digitalen Signatur** hält die Bundesnotarkammer vor allem zur Herstellung der Interoperabilität der Verfahren und Dienstleistungen auf hohem Sicherheitsniveau, weniger jedoch in bezug auf die Vorgabe zivilrechtlicher und prozeßrechtlicher Anpassungen der nationalen Rechtsordnungen für erforderlich.

10. In einem hochrangig besetzten bilateralen **Treffen mit einer Delegation des spanischen Notariats**, das am 19./20.9.1997 auf Einladung der Bundesnotarkammer in Köln stattfand, wurden aktuelle Fragen der Entwicklung der Berufsrechte, der bilateralen Zusammenarbeit, der europäischen Rechtsentwicklung und der Kooperation in den internationalen Gremien besprochen.

11. Die **Unterstützung der Rechtsentwicklung in den Reformstaaten** wurde auch im Berichtszeitraum aktiv fortgesetzt. Ein offener Arbeitskreis von Kollegen, die sich in diesem Zusammenhang ehrenamtlich engagieren, ist zusammengetreten, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen. Schwerpunkte der Arbeit waren wiederum die Beratung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren durch Gutachten und Expertengespräche sowie die Teilnahme an bi- und multilateralen Seminaren. Die bewährte Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. stand weiterhin im Vordergrund. Projekte mit Bezug auf verschiedene Länder wurden auch mit der U.I.N.L., dem Europarat und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH durchgeführt.

12. Bei den **4. Estnischen Grundbuch- und Notartagen**, die vom 15. bis 17. Mai 1997 in Tallinn stattfanden, war die Bundesnotarkammer wie in den Vorjahren in der Trägerschaft der Veranstaltung und durch die Entsendung von Referenten beteiligt. Die Grundbuch- und Notartage haben sich mittlerweile zu einem wichtigen Diskussionsforum der Reformstaaten zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit im umfassenden Sinn entwickelt. Die **bilaterale deutsch-estnische Arbeitsgruppe**, die Musterverträge für die estnische notarielle Vertragspraxis konzipiert, hat im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit fortgesetzt.

13. Die mit einer Bestandsaufnahme der nationalen Berufs- und Beurkundungsrechte betraute Arbeitsgruppe der **Konferenz der Notariate der Europäischen Union** hat ihren Abschlußbericht vorgelegt. Die Veröffentlichung der vergleichenden Darstellung ist in spanischer Sprache bereits erfolgt. Eine französischsprachige Fassung ist geplant. Eine weitere, mit dem elektronischen Rechtsverkehr befaßte Arbeitsgruppe

hat im Berichtszeitraum einen Zwischenbericht erstellt, der die Relevanz des Themas für das Notariat aufzeigt und eine Zusammenschau der verschiedenen Aktivitäten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene enthält. Der Bericht wurde von der Konferenz zustimmend zur Kenntnis genommen und bildete die Grundlage für eine Resolution, in der die Mitgliedsnotariate die Rolle des Notars als vertrauenswürdigen Dritten auch im elektronischen Rechtsverkehr zum Ausdruck bringen und gegenüber den zuständigen Instanzen ihren Willen bekunden, an den weiteren Erörterungen des Themas auf EU-Ebene aktiv teilzunehmen.

IV. Kongresse

1. a) Im Berichtszeitraum wurden die Vorbereitungen für den **25. Deutschen Notartag in Münster** fortgesetzt. Die Vorarbeiten zum Fachprogramm konnten abgeschlossen werden. Eine Broschüre für den Deutschen Notartag wurde aufgelegt und den interessierten Kreisen zugeleitet. Weiter wurde in Zeitschriften und juristischen Fachblättern auf die Veranstaltung hingewiesen. Im Hinblick auf den repräsentativen Charakter der Veranstaltung konnten hochrangige Gäste aus Politik, Verwaltung und Jurisdiktion sowie den befreundeten Verbänden für die Teilnahme an diesem Notartag gewonnen werden.

b) Am 5./6. Juni 1997 hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rechtsakademie, Trier, eine **Veranstaltung zum Thema "Neues europäisches Vertragsrecht und Verbraucherschutz"** durchgeführt. Bei den etwa 200 Teilnehmern stieß das Seminar auf große Resonanz. Die Vorträge von Vertretern der europäischen und nationalen Institutionen, Interessenvertretern und Juristen verschiedener Länder zeigten die Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme gerade im Bereich der Verbraucherschutzmechanismen auf. Dabei wurde deutlich, daß vorsorgende Schutzmechanismen, zu denen auch, aber nicht nur Formvorschriften gehören, nicht in allen Rechtssystemen gleiche Wertschätzung erfahren. Die Problematik nachsorgender Mechanismen, wie etwa bei Rücktritts- und Widerrufsrechten, wird andererseits häufig unterschätzt. Die Veröffentlichung des Tagungsbandes ist für Mitte 1998 angekündigt.

c) Am 13.3.1997 fand in Köln das von der Bundesnotarkammer veranstaltete **Dritte Forum Elektronischer Rechtsverkehr** statt. In den Fachvorträgen wurden die technische Konzeption der digitalen Signatur und ihre - damals noch geplante - Regulierung, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BGB und anderer Gesetze (s.o. B I 12 c)), ein Vergleich zwischen den Initiativen von Bundesregierung und Bundes-

notarkammer hinsichtlich der Rechtsfolgen digitaler Signaturen, die einschlägigen europäischen Entwicklungen, das Pilotprojekt Elektronischer Rechtsverkehr zwischen Notaren und Grundbuchämtern und der EDV-Einsatz im Notariat behandelt. Die Veranstaltung schloß mit einer lebhaften Podiumsdiskussion zum Thema "Zukunftsperspektiven der EDV und ihre Auswirkungen auf das öffentliche Amt des Notars".

2. Der Ständige Rat der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) tagte als Exekutivrat am 6.2.1997 in Athen, mit der Gesamtheit seiner Mitglieder am 24./25.11.1997 in Abidjan, Elfenbeinküste und in zeitlichem Zusammenhang mit der Versammlung der Mitgliedsnotariate in der Zeit vom 28.5. bis 1.6.1997 in Santo Domingo, Dominikanische Republik. Infolge der Aufnahme der Notariate von Indonesien, Kroatien, Panama, Rumänien und Slowenien erhöhte sich die Zahl der Mitglieder der U.I.N.L. auf 67.

3. Die Versammlung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) tagte am 7./8.3.1997 in Paris und am 17./18.10.1997 in Luxemburg. Im Berichtszeitraum wurde mit der Übernahme der Präsidentschaft durch Jacques Delvaux, Luxemburg, erstmals die neue Statutenregelung wirksam, die die Präsidentschaft der Konferenz auf ein Jahr beschränkt. Die Bundesnotarkammer, die im Jahr 1999 die Präsidentschaft der Konferenz innehaben wird, übernahm einen Platz in dem auf fünf Personen erweiterten Präsidium.

V. Deutsches Notarinstitut

1. Das Serviceangebot des Deutschen Notarinstituts wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Zentrum der Tätigkeit steht der **Gutachtendienst**: Alle deutschen Notare können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgutachten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Berufs- und Kostenrechts abfragen. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Anfragen wiederum von 5.182 im Vorjahr auf 6.966 an (Steigerung ca. 35 %). Die Anfragen verteilten sich auf die verschiedenen Rechtsgebiete wie folgt: Immobilienrecht und allgemeines Bürgerliches Recht ca. 25 %, Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht ca. 25 %, Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht ca. 20 %, Erb- und Familienrecht ca. 10 %, Recht der neuen Bundesländer ca. 6 %, Beurkundungs- und notarielles Verfahrensrecht ca. 8 %. Der Rest betrifft sonstige Rechtsgebiete.

Zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen. Die hierdurch ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts war auch in diesem Berichtszeitraum wiederum positiv. Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,29. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,2 bewertet. Im Regelfall liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über 14 Tagen. In dringenden Fällen erhält der Notar teilweise innerhalb weniger Stunden eine telefonische Antwort.

Neben dem Gutachtendienst wurde auch der **Literaturrecherchedienst** häufig in Anspruch genommen. Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägiges Informationsmaterial wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc. Auch der zur Unterstützung der Gutachtentätigkeit zweimal im Monat erscheinende **DNotI-Report** fand im Berichtszeitraum wiederum eine positive Resonanz.

Seit 1996 hat das Deutsche Notarinstitut den **Faxabrufdienst** eingerichtet. Er bietet die Möglichkeit, Urteile, Gesetzesentwürfe und auch weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts, die aus Platzgründen im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können, im Volltext abzurufen. Darüber hinaus wird auch eine kleine Datenbank zur Verfügung gestellt, aus der weitere Dokumente selbständig abgefragt werden können. Der Faxabrufdienst erfreute sich auch in diesem Berichtszeitraum großer Beliebtheit. 1997 betrug die Zahl der abgerufenen Dokumente 6.347.

In der im Verlag C. H. Beck, München, erscheinenden **Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts** ist im Berichtszeitraum der Band "Notarielles Vermittlungsverfahren in der Sachenrechtsbereinigung" von Aumüller erschienen.

Seit 1.11.1997 bietet das Deutsche Notarinstitut auch über das **Internet** notarspezifische Informationen an. Über diesen Internetzugang stellt das DNotI neben Informationen über das DNotI aktuelle Urteile, Gesetzesvorhaben, den neusten DNotI-Report und sonstige Gutachten des DNotI zur Verfügung. Dieser Weg der Informationsvermittlung über das Internet soll in Zukunft noch ausgebaut werden.

Die Arbeiten für die im Verlag C. H. Beck, München, geplante Herausgabe einer **CD-ROM für Notare**, auf der alle Notarzeitschriften im Volltext abrufbar sind, wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. - Fachinstitut für Notare - wurde im Berichtszeitraum ein Symposium zum Internationalen Privatrecht mit dem Thema **Notarieller Rechtsverkehr mit Spanien** am 29.11.1997 durchgeführt.

2. Die organisatorische Aufbauarbeit des Deutschen Notarinstituts wurde weiter vorangetrieben. In erster Linie war die deutlich zunehmende Zahl der Anfragen zu bewältigen. Neben der personellen Besetzung standen im Berichtszeitraum weiterhin der Ausbau der Fachbibliothek und der Datenbanken im Mittelpunkt der Aufbauarbeit. Das Deutsche Notarinstitut arbeitet mit verschiedenen Datenbanken. In einer CD-ROM-Datenbank sind alle am Markt erhältlichen CD-ROM zu verschiedenen Rechtsgebieten enthalten. Daneben verfügt das Deutsche Notarinstitut über eine eigene Gutachtendatenbank, in der sämtliche Gutachten und Stellungnahmen enthalten sind. In dieser Datenbank befinden sich über 15.000 Fundstellen zu allen Tätigkeitsbereichen. Außerdem verfügt das DNotI über einen On-line-Anschluß für die Datenbanken Juris und Datev zum Steuerrecht.

3. Im Rahmen des 1996 neu gegründeten **Wissenschaftlichen Beirats** des Deutschen Notarinstituts fanden im Berichtszeitraum Sitzungen der Arbeitskreise für Gesellschaftsrecht, Erbrecht und Immobilienrecht statt. Die Erfahrungen waren äußerst positiv. In allen Arbeitskreisen kam es zu einem regen Meinungsaustausch zwischen den Notaren und den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats, der sich aus Bundesrichtern, Ministerialbeamten, Hochschullehrern und wissenschaftlich ausgewiesenen Notaren zusammensetzt.

VI. Fortbildung

1. Die konzeptionelle und organisatorische Neugestaltung der Notarfortbildung (Bericht 1996, DNotZ 1997, 539) konnte im Berichtszeitraum weiter konkretisiert werden. Der Ausschuß "Notarfortbildung" erarbeitete ein umfassendes Konzept mit dem Ziel, die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 14 Abs. 6 BNotO-Reg.E umzusetzen, die Zusammenarbeit mit den Notarkammern zu intensivieren und den Qualitätsstandard der Notarfortbildung auch in Abgrenzung gegenüber anderen Fortbildungseinrichtungen zu sichern und zu erweitern. Demnach soll die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung neben dem überregionalen Fortbildungsangebot des Fachinstituts für Notare insbesondere durch Intensivierung der Kammerfortbildung umgesetzt werden. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und Sicherung der Qualität der Fortbildung sollen dabei vom Fachinstitut für Notare zentral konzipierte Arbeitshilfen verwendet werden. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen DAI und Notarkammern

werden Fortbildungsbeauftragte der Notarkammern benannt, die für die Organisation der Kammerfortbildung zuständig und ständige Ansprechpartner der Fachinstitutsleitung sind. Zum Ausbau der personellen Basis soll ferner zu einem späteren Zeitpunkt die Organisation des Fachinstituts für Notare durch einen neu zu schaffenden Beirat ergänzt werden.

2. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.**, drei Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese Grundkurse, von denen zwei doppelzügig eingerichtet waren, wurden von insgesamt 489 Teilnehmern besucht. Die Wiederholungs- und Vertiefungswoche mit Klausurfertigung fand wegen der aktuellen Bundesgerichtshof-Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Vergabe von Sonderpunkten für die Leistungsnachweise (Bericht 1996, DNotZ 1997, 540) nur noch 24 Teilnehmer und wurde letztmalig durchgeführt. Darüber hinaus wurden 52 Praktikerseminare mit insgesamt ca. 5.000 Teilnehmern veranstaltet. Aktuellen Bedürfnissen entsprach die Serie von Veranstaltungen zum Wohnungseigentum, Erbschaftsteuerrecht, Bauträgervertrag, Erbrecht, Umwandlungsrecht, Stiftungsrecht und Kostenrecht sowie zu Sonderformen des Immobilienerwerbs. Dabei wurden vor allem Eintagesveranstaltungen in Mehrfachserien angeboten, um bundesweit interessierende aktuelle Themen wie insbesondere Erbschaftsteuerrecht und Kostenrecht dezentral anbieten zu können. Neu wurden die Themen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, Erbbaurecht, Grunderwerb und Umwandlung, die Immobilie in Zivil- und Steuerrecht sowie Personengesellschaften präsentiert. Die Serie über die Informationen zur Auslandsberührung wurde mit den erfolgreichen Veranstaltungen zum notariellen Rechtsverkehr mit Spanien und zum Internationalen Gesellschaftsrecht fortgesetzt. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das große Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen.

VII. Deutsche Notar-Zeitschrift

Konzept und Inhalt der Deutschen Notar-Zeitschrift stoßen bei den Lesern auf Zustimmung. Dies ergibt eine im Berichtszeitraum ausgewertete repräsentative Umfrage. So beurteilen 87% der Befragten die Zeitschrift für ihre berufliche Praxis als hilfreich und nützlich, 71% halten die Darstellung der Urteile für sehr gut oder gut und 73% der Befragten stimmen der Aussage zu, daß die DNotZ die notwendigen Informationen für die Berufsausübung liefert, um auf dem aktuellen Informationsstand zu bleiben.

VIII. Verschiedenes

1. a) Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum die Bemühungen um eine **Darstellung des Notariats in der Öffentlichkeit** weiter verstärkt. Die Vorbereitungsarbeiten für eine Selbstdarstellungsbroschüre des Notariats konnten zum Abschluß gebracht werden. Unter dem Titel "Die Notare und ihre Organisationen" wurden die Tätigkeitsbereiche des Notars, die Bestellungs Voraussetzungen, die Notariatsverfassungsformen sowie die Selbstverwaltungsorgane und internationalen Notarorganisationen dargestellt.

b) Auch die allgemeine Medienarbeit der Bundesnotarkammer wurde intensiviert. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Notarkammern konnte erreicht werden, daß Themen aus dem Bereich des Notariats vor allem in den Printmedien, aber auch in Funk und Fernsehen verstärkt berücksichtigt wurden.

c) Im Berichtszeitraum erschienen die ersten vier Ausgaben von "**BNotK-Intern**", einem neuen Informationsblatt der Bundesnotarkammer, das dem DNotI-Report beigefügt wird. "BNotK-Intern" soll die Notare aktuell über rechtspolitische Entwicklungen und die Arbeit der Bundesnotarkammer im nationalen und internationalen Bereich informieren. Auch die Notarkammern in den Ländern erhalten Gelegenheit, Themen aus ihrem Bereich darzustellen.

d) Das im Berichtszeitraum eingerichtete **Internetangebot der Bundesnotarkammer** ist unter <http://www.bnotk.de> zugänglich. Es bietet neben einer Darstellung der Bundesnotarkammer, ihrer Organe und einem kurzen Abriß der wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Notars sachbezogene Informationen, Anschriften der Notarkammern sowie der internationalen Organisationen des Notariats, denen die Bundesnotarkammer angehört. Außerdem sind das Deutsche Notarinstitut, die Deutsche Notar-Zeitschrift und das Deutsche Anwaltsinstitut - Fachinstitut für Notare - auf der Homepage der Bundesnotarkammer vertreten. Durch den Einsatz von Hyperlinks wird sowohl der schnelle Wechsel innerhalb der eigenen Darstellung als auch der Übergang zu anderen Homepages von notariellem Interesse unterstützt. Aufgrund der guten Aufnahme im Kreis der Nutzer ist neben einer laufenden Aktualisierung und Erweiterung der angebotenen Inhalte auch eine noch benutzerfreundlichere Strukturierung der Darstellung sowie die Entwicklung eines bundesweit und regional auf gegliederten Notarverzeichnisses angestrebt. Das Angebot der Bundesnotarkammer soll mit dem der Notarkammern abgestimmt werden.

2. Deutsches Notarverzeichnis 1998

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten zum zwischenzeitlich bereits erschienenen, von der Bundesnotarkammer herausgegebenen Deutschen Notarverzeichnis in enger Zusammenarbeit mit dem Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln fortgeführt. Dabei konnte die ursprüngliche Konzeption (Bericht 1996, DNotZ 1997, 540 f.) beibehalten und

umgesetzt werden. Ein zusätzliches Angebot im Zuge der technischen Entwicklung wird die geplante Herausgabe des Notarverzeichnisses auf CD-ROM darstellen.

3. Künftiger Sitz der Bundesnotarkammer

Auch in der Bundesnotarkammer wird über eine Sitzverlegung nach Berlin diskutiert. Eine Entscheidung wurde im Berichtszeitraum jedoch noch nicht getroffen, da nach dem bevorstehenden Umzug der Bundesregierung zunächst geprüft werden soll, welche Auswirkungen eine Beibehaltung des Sitzes der Bundesnotarkammer in Köln auf die Effektivität der Arbeit und das Ansehen der Bundesnotarkammer hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Vaasen